

Häufig gestellte Fragen zur Exportabgabe

1. Was ist die Exportabgabe

Die Exportabgabe ist der unmittelbare Beitrag der Filmwirtschaft zur Finanzierung von „German Films“ und ihrer Aufgaben.

2. Wer hat die Exportabgabe zu leisten?

Jeder Hersteller eines jeden Films, für den Referenzmittelförderung oder Projektmittelförderung der Filmförderungsanstalt in Anspruch genommen wird. Führt eine Mitgliedsfirma des Verbandes Deutscher Filmexporteure e.V. (VDFE) den Auslandvertrieb durch, so wird die Abgabeverpflichtung von der Exportfirma zu Lasten des Herstellers erfüllt.

Daneben ist jede Mitgliedsfirma des VDFE aufgrund der eigenen Verbandsbeitragsregelung verpflichtet, für jeden in ihrem Weltvertrieb liegenden deutschen Film eine Exportabgabe zu leisten.

3. Wann fällt die Exportabgabe an?

Die Exportabgabe fällt bei jeder Auslandsverwertung von Rechten eines abgabepflichtigen Films an, hierunter fallen auch jedwede Garantie-zahlungen auf zu erwartende Auslandserlöse.

4. Wie wird die Exportabgabe berechnet?

- Von jedem Nettoerlös aus der Auslandsverwertung bis zu einer Obergrenze von Euro 1.500.000,00 ist ein Anteil von 1,5 von Hundert (= bis zu Euro 22.500,00) an German Films zu zahlen.

Als Nettoerlöse gelten die Bruttolizenzenerlöse aus jeglicher Auslandsverwertung eines abgabepflichtigen Films abzüglich Vertriebsprovisionen bis zu 30 von Hundert der Lizenzenerlöse.

- Die Vertriebsprovision kann sowohl bei der Einschaltung von inländischen wie auch ausländischen Vertriebsfirmen, wie auch bei einem Eigenvertrieb des Herstellers in Ansatz gebracht werden.
- Weitere Abzüge, insbesondere etwaige Vertriebsvorkosten sind für die Ermittlung der Exportabgabe nicht vorzunehmen.
- Bei einer Gemeinschaftsproduktion gelten als Nettoerlöse des deutschen Herstellers die auf ihn vertraglich entfallenden Erlösanteile aus der Verwertung der Auslandsrechte.

5. Wann ist die Exportabgabe zu leisten?

Die Exportabgabe ist spätestens vierteljährlich gegenüber German Films aufgeschlüsselt nach Film und Lizenzgebiet abzurechnen und zu zahlen.

6. Was noch?

German Films bescheinigt auf Anforderung dem Hersteller etwaige geleistete Zahlungen zur Vorlage bei der FFA.

Die FFA ist berechtigt beim Exportabgabeverpflichteten die Ordnungsgemäßheit seiner Abgabeerklärungen zu prüfen.

7. Welche Rechtsvorschriften sind für die Exportabgabe maßgeblich?

- § 25, Abs. 4 Nr. 6 Filmförderungsgesetz (FFG) – „German Films Service + Marketing GmbH“ ist „die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films“
- §§ 22, 23, 32 FFG
- § 39 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 25 Abs. 4 Nr. 6 FFG
- § 70 Abs. 2 bis 6 FFG
- §§ 15, 16, 17 FFG i.d.F. vom 25. Juni 1979
- Richtlinie Referenzfilmförderung § 6 Abs. 2. a-f
- Richtlinie Projektfilmförderung § 3 Abs. 2 13. a-f